

Anlage 1

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 06.02.2008

Präambel

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, § 5 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.02.2008 hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 06.02.2008 die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

1. Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflicht und
Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der
Gebühren
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage A Anlage B

§ 1 Grundsatz

(1) Der Landkreis Oder-Spree betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 27 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung.

Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 27 Absatz 2 sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt. Der Landkreis Oder-Spree transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten erhebt der Landkreis Gebühren gemäß dieser Satzung.

(3) Zu den Kosten zählen alle Aufwendungen zur Errichtung, Betreuung und Unterhaltung der vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Entsorgungsanlagen, die Transportaufwendungen, die Aufwendungen, die aus den Verträgen und Vereinbarungen mit dem Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) sowie Verwaltungsaufwendungen der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH und beauftragten Dritten resultieren.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" und der Inertstoffdeponie Petersdorf sowie an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises wird eine Gebührenpauschale

gemäß § 3 Absatz 5 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen.

(4) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl.

(5) Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls beziehungsweise nach der Stückzahl.

(6) Für die Ausstellung und Zusendung eines Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises (EN, SN) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist von der Anzahl der Abfallarten abhängig sowie davon, ob es sich um eine Erstaussstellung oder eine Änderung handelt.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf der Deponie "Alte Ziegelei" richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 2,50 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr
60,00 Euro/m³
unabhängig von der Abfallart.

Besteht der Bedarf zur Annahme von Abfällen, die für den Deponiebau geeignet sind, können Gebührennachlässe gewährt werden.

Sowohl die Anlieferung als auch der Gebührennachlass bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie „Alte Ziegelei“ des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmegebühr

40,00 Euro/t.

(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf der Deponie Petersdorf richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 2,50 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr

15,00 Euro/m³

unabhängig von der Abfallart.

Besteht der Bedarf zur Annahme von Abfällen, die für den Deponiebau geeignet sind, können Gebührennachlässe gewährt werden. Sowohl die Anlieferung als auch der Gebührennachlass bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf

der Deponie Petersdorf des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmegebühr

10,50 Euro/t.

(3) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der Abfallumladestation Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro.

Fällt die Waage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr

90,00 Euro/m³

unabhängig von der Abfallart.

(4) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der Abfallumladestation Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr

90,00 Euro/m³

unabhängig von der Abfallart.

(5) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt

a) bei Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen
je 0,25 m³/Anlieferung 8,80 Euro

b) bei Abfällen, die ablagerungsfähig sind
je 0,25 m³/Anlieferung 3,50 Euro

c) bei Abfällen, die kompostierbar sind
je 0,25 m³/Anlieferung 2,00 Euro

Größere Mengen biologisch abbaubarer Gartenabfälle können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt 33,95 Euro/t.

Bei Ausfall der Deponiewaage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr 8,00 Euro/m³.

(6) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*)
(nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)

216,70 Euro/t

171,60 Euro/m³

b) Altholz (AVV 20 01 37*)
(nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)

25,00 Euro/t

6,00 Euro/m³

c) Asbest (AVV 17 06 05*)
(nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

72,00 Euro/t

93,20 Euro/m³

(7) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a) Altreifen (AVV - 16 01 03)

PKW 1,00 Euro/Stück

LKW 5,00 Euro/Stück

99,00 Euro/t

(8) Die Annahmegerühr für Kleinmengen selbst angelieferter, gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage B dieser Satzung. Anlage B ist Bestandteil der Satzung.

(9) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung und Zusendung von Entsorgungsnachweisen/ Sammelentsorgungsnachweisen beträgt bei

a) der Erstaussstellung
40,00 Euro/EN, SN

b) der Änderung
17,00 Euro/EN, SN

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

(1) Die Gebührenpflicht für die Annahmegerühren gemäß § 3 Absatz 1 bis 4, und 6 bis 10 sowie für die Gebührenpauschalen gemäß § 3 Absatz 5 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

(2) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr gemäß § 2 Absatz 6 entsteht mit der Erteilung des Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises. Gebührenpflichtig ist der Abfallerzeuger.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren gemäß dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6

Auskunfts - und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Sonstiges

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) Sollen Abfälle angeliefert werden, die aufgrund ihrer Abmessung oder ihres Gewichtes nicht mit herkömmlich eingesetzter Technik auf den Entsorgungsanlagen eingebaut werden können, hat der Anlieferer diese vor der Annahme durch den Landkreis auf seine eigenen Kosten soweit zu zerkleinern, dass eine Annahme möglich wird.

(3) In Anlage A zu dieser Satzung sind alle Abfälle aufgeführt, die an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder bei beauftragten Dritten des Landkreises angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2006 sowie der 2. Änderungssatzung vom 28.03.2007 außer Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga
Landrat